



#### **Beilage 4**

### **Vorkonsultation der Massnahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz: Raster für Stellungnahme der Kantone**

<b>Kanton</b>	<b>Zug</b>
---------------	------------

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: [mikko.lehto-huerlimann@bafu.admin.ch](mailto:mikko.lehto-huerlimann@bafu.admin.ch). Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

#### **Inhalt**

- 1. Allgemeine Einschätzung des Gesamtpakets der Massnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz**
- 2. Fragen zu den Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischer Infrastruktur**
- 3. Fragen zu weiteren Massnahmen des Aktionsplans SBS**
- 4. Finanzierung von Massnahmen, die dringlich umzusetzen sind**

**1. Wie zielführend schätzt Ihr Kanton das Gesamtpaket der Massnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz ein?**

Das Gesamtpaket wirkt durch seine teilweise unreflektierte Fixierung auf quantitative Ziele i.S. ökologische Infrastruktur verschiedentlich unausgegoren. Die Durchdringung der Forderungen nach mehr Flächen (Quantität) rücken qualitative Ziele in den Hintergrund und die finanziellen Herausforderungen sind nicht erfüllbar.

Das Paket wirkt bezüglich der finanziellen Aspekte realitätsfremd; als wenn seitens des Bundes nicht zur Kenntnis genommen worden wäre, dass die wirtschaftliche Situation der Kantone angespannt ist. Es ist nicht geeignet als konkrete Massnahmenliste eines bundesrätlichen Aktionsplans. Wir empfehlen, diese Liste im Hinblick auf die eigentliche Vernehmlassung zu überarbeiten und klarer zu strukturieren. Auf dieser Liste finden sich ungeordnet einerseits strategische Massnahmen (z.B. Bodenstrategie Schweiz), andererseits operative Handlungsanweisungen (Förderung von Totholz) und teilweise wenig konkretisierte Wünsche (z.B. Berücksichtigung in Siedlungsgebieten). Es wird nicht unterschieden, welche Massnahmen durch die Verantwortlichen für die Biodiversität umgesetzt werden können und welche eine Mitwirkung aus anderen Verwaltungsbereichen erfordern. Wir empfehlen daher, die Massnahmenliste zu überarbeiten, besser zu gliedern, Schwerpunkte zu schaffen. Insbesondere sind operative Massnahmen zu streichen sowie Schnittstellen und Synergien besser darzustellen.

Wir verweisen im Übrigen auf die Anträge des Regierungsrats des Kanton Zug in seinem Schreiben, welchem dieses Papier beigelegt ist.

**2. Fragen zu den Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur**

2.1 Fachliche Beurteilung

2.1.1 Wie wichtig beurteilt Ihr Kanton den Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur in Ihrem Kanton?

Bitte die zutreffende Aussage mit einem Kreuz markieren.

Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist sehr wichtig.	
Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist ziemlich wichtig.	
Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist ziemlich unwichtig.	
Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist sehr unwichtig.	
Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist bereits erfüllt.	X

Die Flächenziele (quantitativ) sind im Kanton Zug mehr als erreicht. Waldnaturschutz- und Naturschutzflächen sowie ökologisch hochwertige Landwirtschaftsflächen sind in genügendem Masse vorhanden. Die Herausforderung besteht darin, diese langfristig zu sichern und die Qualität zu verbessern. Der Fokus liegt also nicht auf mehr Flächen, sondern auf der Sicherung der funktionalen Vernetzung und dem örtlichen Verbund.

2.1.2 Wie schätzt Ihr Kanton die Priorität zur Umsetzung der Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ein?

**Legende / Codes für das Ausfüllen der Tabelle:**

**P: Priorisierung**

- 1 Massnahme ist prioritär umzusetzen
- 2 Umsetzung der Massnahme ist von mittlerer Priorität
- 3 Massnahme ist nicht prioritär umzusetzen
- XX Massnahme vollständig streichen
- B Massnahme auf Bundesaufgaben beschränken

Nr.	Massnahme	P	Bemerkungen zu P
1	Sanierung von bestehenden Schutzgebieten	2	Die Aufwertung der bestehenden Schutzgebiete wird längst betrieben; der Stand ist gut bis sehr gut. Soweit möglich sind in bestehenden Schutzgebieten qualitätsfördernde Massnahmen (Unterhalt, Pflege usw.) prioritär im Rahmen der bestehenden Schutzdefinitionen zu fördern. Eine Veränderung oder Ausweitung des Schutzstatus soll dabei nicht im Vordergrund stehen.
2	Langfristiger Erhalt von Gebieten mit hohem Biodiversitätswert	1	Gutes soll erhalten bleiben; das eingesetzte Geld erzielt eine hohe Wirkung. Der Erhalt solcher Flächen und ihre Vernetzung sind ein wichtiger Bestandteil der ökologischen Infrastruktur. Wir sind aber dezidiert der Meinung, dass es dazu keine «neuen Schutzgebiete» braucht. Ein solcher Ansatz wäre sogar kontraproduktiv für die Bereitschaft, die Qualität von Flächen zu erhöhen. Vielmehr sollte der gemeinsame Weg mit der Landwirtschaft über freiwillige Leistungen und Anreize weitergeführt und wo möglich noch verstärkt werden. Die Tatsache, dass gemäss Experten über die Hälfte der national prioritären Arten ausserhalb von Schutzgebieten vorkommt, sollte dafür als Ansporn dienen.
3	Schaffung und Unterhalt von Waldreservaten	2	Im gesamten Biodiversitätsumfeld erreicht man im Wald mit wenig Geld eine gute Biodiversitätswirkung. Die quantitativen Ziele sind erreicht. Vielmehr geht es um die nachhaltige Sicherung des Erreichten und die kontinuierliche qualitative Verbesserung.
4	Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes Biodiversität Schweiz	XX	Bei der Biodiversitätsstrategie sollte zuerst eine unvoreingenommene Bewertung stattfinden, welche Leistungen die Schweiz im europäischen Kontext erbringen soll, welche Verantwortung die Schweiz für die globale Biodiversität trägt und wo heute die grössten Defizite bestehen. Der bisher gewählte Ansatz blendet wichtige Themen aus und fokussiert mit den prioritären Arten zu stark auf einem veralteten Artenschutz-Ansatz. In der Vernehmlassung zum RPG 2 haben die Kantone die Streichung von Konzepten im RPG gefordert, weil sie sich ihrer Ansicht nach nicht bewährt haben. Auf ein neues Konzept des Bundes ist zu verzichten. Es soll nach alternativen Wegen gesucht werden, wie die entsprechenden Erfordernisse im Rahmen der bestehenden raumplanerischen Instrumente umgesetzt werden können.
5	Errichtung, Sanierung und Unterhalt von Vernetzungsgebieten	2	Vernetzung ist wichtig und hat insgesamt hohe Priorität. Neben dem Flächenansatz ist auch zu beurteilen, was die Funktionalität (Qualität) ausmacht. Die Vernetzung ist aber analog der Massnahme 2 vielmehr dynamisch mit Anreizsystemen, Verträgen usw. als mit zusätzlichen, fixen Schutzgebieten zu realisieren.
6	Sanierungsprogramm zur Erhöhung der Durchlässigkeit der Verkehrsinfrastrukturen	1	Eine Beschleunigung der Massnahmen zur Erhöhung der Durchlässigkeit von Verkehrsinfrastrukturen ist anspruchsvoll, weil sie aufwendige und zeitintensive Planungsverfahren benötigen und die Kosten erheblich sind. Aus fachlicher Sicht mögen diese Massnahmen dringlich sein, da der genetische Austausch zur Erhaltung der Biodiversität sehr zentral ist und die Vernetzungsmöglichkeiten durch Bautätigkeit und neue Nutzungen laufend weiter eingeschränkt werden. Diese Massnahmen sind aber bisweilen sehr teuer.

Nr.	Massnahme	P	Bemerkungen zu P
7	Nutzung von Synergien mit Parks von nationaler Bedeutung und Stätten des UNESCO-Weltnaturerbes	2	Biodiversitätskriterien standen bei der Ausscheidung von Weltnatur-Stätten nicht im Vordergrund. Diese Massnahme hat für den Kanton Zug keine Relevanz.
8	Erleichterter Landerwerb und Verwaltung von Flächen mit hohem Biodiversitätswert durch die öffentliche Hand	3	Die konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsgrundlagen würde Flächen mit hohem Biodiversitätswert zuverlässig sichern. Flächen mit hohem Biodiversitätswert oder wichtiger Vernetzungsfunktion sollen prioritär mit den bestehenden, bewährten Instrumenten gesichert werden. In bestimmten Fällen kann es allerdings angezeigt sein, eine Fläche durch die öffentliche Hand zu erwerben. In Analogie zur letzten Revision des BGG, mit welcher der Landerwerb im Rahmen von Hochwasserschutz und Revitalisierungen erleichtert wurde (Art. 62 Bst. h), ist eine beschränkte Anpassung des bürgerlichen Bodenrechts auch für das öffentliche Interesse der Förderung der Biodiversität zu prüfen.

2.1.3 Beurteilt Ihr Kanton den für die Massnahmen vorgeschlagenen Umsetzungshorizont von 2020 bis 2040 als realistisch, zu lang oder als zu kurz?

Bitte die zutreffende Aussage mit einem Kreuz markieren.

Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist realistisch.	<input type="checkbox"/>
Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist zu lang.	<input type="checkbox"/>
Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist zu kurz.	<input checked="" type="checkbox"/>

Falls Ihr Kanton die Umsetzung als realistisch nicht beurteilt, welcher Umsetzungshorizont wäre möglich?  
Umsetzung bis 2060.

Bemerkungen: -

## 2.2 Finanzielles Engagement

2.2.1 Wie beurteilt Ihr Kanton die Möglichkeit, die zusätzlichen finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur in die kantonale Finanzplanung aufzunehmen (siehe Tabelle 1 der Beilage 5)?

Der Kanton leistet in der Waldbiodiversität und beim Natur- und Landschaftsschutz weit mehr, als der Bund abgelten kann. Würde der Bund sein finanzielles Engagement erhöhen, liessen sich zusätzliche Massnahmen, welche der Kanton Zug aktuell ohne Bundesbeiträge vollzieht, mit Bundesbeiträgen mitfinanzieren. Der Kanton leistet bereits ein Mehrfaches dessen, was der Bund mit Beiträgen zu fördern bereit ist. Eine Erhöhung der finanziellen Ressourcen muss vorab durch den Bund erfolgen.

2.2.2 Sollte es nicht möglich sein, alle für den Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur erforderlichen finanziellen Ressourcen in die kantonale Finanzplanung aufzunehmen (siehe Tabelle 1 der Beilage 5): Wie viele Mittel kann Ihr Kanton ab wann und bis wann bereitstellen? Ab wann wäre eine Neubeurteilung des finanziellen Engagements möglich?

Der Kanton Zug kann keine zusätzlichen Mittel in den nächsten 10 bis 20 Jahre zusichern.

## 2.3 Allgemeine Beurteilung

2.3.1 Hat Ihr Kanton fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur?

<b>Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen</b>			
<b>Massnahme (Nr.)</b>	<b>Antrag / Bemerkung zu</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b>
	<b>1. Generelle Beurteilung</b>		
	<b>2. Titel der Massnahme</b>		
	<b>3. Zielbeitrag</b>		
	<b>4. Beschreibung</b>		
	<b>5. Umsetzung</b>		
	<b>6. Indikatoren</b>		
	<b>7. Federführung</b>		
	<b>8. Umsetzungspartner</b>		
	<b>9. Zeithorizont</b>		
	<b>10. Finanzieller Ressourcenbedarf</b>		
	<b>11. Finanzierung</b>		

Für spezifische Bemerkungen zu weiteren Massnahmen bitte Zeilen von oben kopieren.

### 3. Fragen zu weiteren Massnahmen des Aktionsplans SBS

#### 3.1 Fachliche Beurteilung

3.1.1 Wie schätzt Ihr Kanton die Priorität zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen zur Erreichung des jeweiligen strategischen Ziels der SBS ein?

Die Stellungnahme beschränkt sich auf grundsätzliche Bemerkungen zum Aktionsplan SBS und macht keine Aussagen zu den weiteren Massnahmen, ausser zu solchen, die wir zu streichen oder zur Anpassung empfehlen. Grundsätzlich sollten umsetzungsorientierte Massnahmen hohe Priorität erhalten. Den zahlreichen Massnahmen im administrativen Bereich, welche zusätzliche Controllinginstrumente, Berichte, Koordinationsstellen, neue Label etc. zur Folge haben, stehen wir skeptisch gegenüber.

#### Legende / Codes für das Ausfüllen der Tabelle:

##### P: Priorisierung

- 1 Massnahme ist prioritär umzusetzen
- 2 Umsetzung der Massnahme ist von mittlerer Priorität
- 3 Massnahme ist nicht prioritär umzusetzen
- XX Massnahme vollständig streichen
- B Massnahme auf Bundesaufgaben beschränken

	Nr.	Massnahme	P	Bemerkungen zur P
<b>Ziel 1</b>	9	Verbesserte Berücksichtigung der Biodiversität in der Nachhaltigkeitsbeurteilung	2	Der Kanton Zug führt keine Nachhaltigkeitsbeurteilung durch. Der Regierungsrat hat dies abgelehnt. Diese Massnahme ist auf den Bund und seine Entscheide zu reduzieren. Für die Kantone sollen keine neuen Pflichten entstehen.
	10	Weiterentwicklung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Eingriffsregelung) sowie des ökologischen Ausgleichs	2	
	11	Entwicklung einer Bodenstrategie Schweiz	XX	Der Status der angestrebten Bodenstrategie ist nicht klar. Ist es ein durch das Raumplanungsgesetz vorgesehenes Instrument? Welche Verbindungen sind zum Sachplan Fruchtfolgeflächen herzustellen? Die Massnahme ist vollständig zu streichen.



12	Reduktion der Belastung von Pflanzenschutzmitteln	1	
13	Ausbau des Fonds Landschaft Schweiz zugunsten der Biodiversität	1	
14	Integration von Mindestanforderungen zugunsten der Biodiversität in die Richt- und Nutzungsplanung	XX	Diese Massnahme ist zu streichen. Das RPG soll ein Rahmengesetz bleiben. Nicht alle Details sind im Richtplan zu regeln. Es ist nicht Aufgabe des Bundes, den Kantonen in ihrem Verantwortungsbereich (Richt- und Nutzungsplanung) Mindestanforderungen zu stellen. Dies steht im Widerspruch zum Föderalismus und der Bundesverfassung.
15	Nutzung von Synergien zwischen Biodiversitätsförderung und Abgaben zum Ausgleich der Planungsvorteile	XX	Gemäss Raumplanungsgesetz fällt diese Aufgabe abschliessend in die kantonale Kompetenz. Sie kann nicht vom Bund als Massnahme des Aktionsplans SBS definiert werden und ist daher als solche zu streichen.
16	Quantitative und qualitative Sicherstellung von Alt- und Totholz	2	Alt- und Totholz ist ein wichtiger Aspekt der Waldbiodiversität.
17	Überprüfung der Agrarpolitik im Hinblick auf Biodiversitätsförderflächen und Strukturelemente in Grünlandlebensräumen	1	Bevor die Agrarpolitik bereits wieder geändert wird, ist die Wirkung der bisher eingesetzten Gelder in der Landwirtschaft auszuweisen. Erst danach ist die Politik allenfalls anzupassen.
18	Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen in Ackerbaugebieten	3	Die bisherigen Massnahmen haben kaum positive Wirkung bezüglich Biodiversitätsdefiziten erbracht. Es sollen keine neuen Fördergelder bereitgestellt werden, solange die bestehenden Massnahmen keine nachweisliche Wirkung erbringen.
19	Entwicklung und Implementierung eines gesamtbetrieblichen landwirtschaftlichen Produktionssystems, welches Biodiversität integriert	3	Studien und Planungen erzielen keine Wirkung. Wichtig wäre es, die bestehenden Instrumente bezüglich Wirkung zu überprüfen und qualitative Wirkungsziele zu sichern. In der Landwirtschaft muss die Integration der Biodiversität eine flächendeckende Anforderung bleiben. Die Entwicklung und Implementierung eines derartigen gesamtbetrieblichen landwirtschaftlichen Produktionssystems, das die Biodiversität besonders integriert, birgt die Gefahr der Segregation des Biodiversitätsgedankens. Zudem existieren schon so viele Produktionssysteme, so dass ein zusätzliches System weder sinnvoll noch kommunizierbar wäre.
20	Förderung der Beratung zur qualitativen Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen	1	Beratungen und neuerliche Subventionen erzielen keine Wirkung. Wichtig wäre es, die bestehenden Instrumente bezüglich Wirkung zu überprüfen und qualitative Wirkungsziele zu sichern.
21	Förderung von Synergien zwischen Landwirtschaft, Wald und Gewässern zur Aufwertung von Lebensräumen	2	Wenn Massnahmen zu Synergien führen, sind die finanziellen Mittel effektiv eingesetzt.
22	Reduktion von Ammoniakemissionen	3	Einhaltung der gesetzlichen Normen und Abbau von Umgehungsmöglichkeiten.

23	Unterstützung für überregionales Management von Arten	XX	Keine Übergriffe des Bundes in die Regalrechte der Kantone. Die bestehenden Strukturen genügen vollumfänglich, um die Ziele zu erreichen. Arten- und Lebensraumschutz erfolgt auf dem Territorium und ist Sache der Kantone. Die Massnahme ist zu streichen.
24	Stärkung von nachhaltiger Berufsschere	2	
25	Entflechtung von durch Tourismus-, Sport- und Freizeitnutzungen intensiv und wenig intensiv genutzten Räumen	XX	Mit den Inhalten, welche aufgrund des RPG 1 für den Leitfaden Richtplanung definiert wurden, wird diese Massnahme überflüssig. Sie ist zu streichen. Zudem handelt es sich hier um eine Massnahme in der Kompetenz der Kantone. Der Bund ist nicht zuständig für solche raumplanerischen Fragestellungen. Dies ist durch die Kantone ohne Bund zu lösen.
26	Ergänzung des Sachplans Verkehr und seiner Teilsachpläne mit Vorgaben für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität	XX	Wir erachten den Sachplan Verkehr nicht als das geeignete Instrument, um Gebiete mit Sanierungsbedarf zur Steigerung der Durchlässigkeit der Verkehrsinfrastrukturen, Flächen für Aufwertungsmassnahmen sowie mögliche ökologische Ausgleichsflächen für die Verkehrsinfrastrukturen festzulegen. Die bestehenden Instrumente der kantonalen Planungen und der Umweltverträglichkeitsprüfung genügen unseres Erachtens, damit im Rahmen von Infrastrukturprojekten gezielte Aufwertungen gemacht resp. ökologisch wertvolle Flächen geschaffen werden können. Diese Massnahme sieht vor, dass mit der Aufnahme von Grundsätzen in die Teilsachpläne des Bundes die Förderung der Biodiversität für die kantonale Richtplanung obligatorisch wird. Wird jedoch die Biodiversität nicht im Teilsachplan verankert, muss an der Massnahme in dieser Form nicht festgehalten werden. Die Massnahme ist zu streichen.
27	Erarbeitung von Vollzugshilfen zur Gebietsausscheidung für die Nutzung von erneuerbaren Energien	XX	Diese Massnahme will die derzeitigen Vollzugshilfen (Windkraft und Minikraftwerke) überprüfen, obwohl sie noch nicht abgeschlossen sind, und darin gleichzeitig Kriterien zum Erhalt der Biodiversität integrieren. Aus unserer Sicht sollen nicht zu viele Vollzugshilfen erarbeitet werden.
28	Erarbeitung von Mindeststandards im Bereich Biodiversität in Zusammenhang mit Förderinstrumenten gemäss Entwurf Energiegesetz	1	Nur in Bezug auf Wasserkraftnutzung nötig; dort aber zentral wichtig.
29	Stärkere Berücksichtigung von Biodiversitätskriterien bei der Zertifizierung von Ökostromprodukten und Erhöhung der Nachfrage nach zertifizierten Ökostromprodukten	XX	Die Ökolabel-Inflation macht regulatorische Eingriffe unvermeidlich. Diese Massnahme kann ohne Verlust gestrichen werden.
30	Vorbildlicher Schutz und Förderung von Biodiversität auf aktiv genutzten Arealen des Bundes	B	Diese Massnahme kann für Areale des Bundes ohne weiteres vorgesehen werden, wie dies namentlich das ASTRA mit dem Projekt «Grünräume an Nationalstrassen» oder das VBS mit den «Konzepten Natur Landschaft Armee» bereits eingeleitet haben. Den Kantonen und Gemeinden dürfen allerdings keine Auflagen gemacht werden. Daher ist die Geltung dieser Massnahme auf den Bund zu beschränken.

	31	Ergänzung der bestehenden Nachhaltigkeitsstandards mit Aspekten der Biodiversität	XX	Diese Massnahme ist unnötig. Der Kanton Zug wendet keine Nachhaltigkeitsprüfung an. Die heutigen Instrumente der Raumplanung und der UVP genügen.
Ziel 3	32	Konkretisierung und Umsetzung des Konzepts Artenförderung Schweiz	2	Basis für Artenerhalt und -förderung sind funktionsfähige Lebensräume. Dort, wo direkt bei der Artenförderung angesetzt wird, entstehen unweigerlich Verzerrungen. Die Liste der prioritären Arten ist sachlich/fachlich nicht nachvollziehbar. Gemäss Bund soll ein neues Konzept nach Art. 13 RPG ausgearbeitet werden. Dazu hat sich die BPUK im Zusammenhang mit dem RPG 2 bereits geäussert. Es müsste wohl geprüft werden, ob dem Bund in diesem Bereich die verfassungsrechtliche Planungskompetenz zusteht. Dass der Bund via Konzept die Kantone binden will, ist jedoch abzulehnen. Das Konzept Artenförderung Schweiz darf kein Konzept im Sinne von Art. 13 RPG darstellen.
	33	Aktionspläne zur Erhaltung und Förderung National Prioritären Arten	XX	Artenförderung ist ein veraltetes Prinzip, welches der Biodiversitätsförderung letztlich nur entgegenwirkt.
	34	Ausbau und Betrieb von Beratungsstellen für Artenförderung	XX	Bereits heute gibt es nicht zu wenig, sondern zu viel Information und Beratung, weshalb auf einen weiteren Ausbau zu verzichten ist. Es wird immer unübersichtlicher, wer eigentlich für den Natur- und Landschaftsschutz zuständig sein soll. Deshalb ist diese Massnahme zu streichen.
	35	Strategie invasive gebietsfremde Arten	1	Gebietsfremde invasive Arten können der Biodiversität stark zusetzen; eine Strategie zum Umgang mit diesen Arten ist deshalb sehr wichtig. Wichtig ist aber endlich eine nationale Strategie, um die Ressourcen fokussieren zu können.
Ziel 4	36	Charakterisierung prioritärer genetischer Ressourcen und Arten der Schweiz	1	Die Verantwortung der Schweiz im globalen Biodiversitätskontext wäre die eigentliche Grundherangehensweise für eine Biodiversitätsstrategie der Schweiz und alle Folgeplanungen gewesen. Leider wurde dieser Ansatz nicht verfolgt. Es fehlt aber weiterhin das Wichtigste, die Identifizierung der prioritären Lebensräume und Biotope der Schweiz im globalen Kontext.
	37	Ausarbeitung und Weiterentwicklung sektorspezifischer Instrumente/Programme zur Vermeidung der genetischen Verarmung	3	
	38	Auf- und Ausbau eines Systems von Ex-situ-Sammlungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung prioritärer genetischer Ressourcen und gefährdeter Arten	1	
	39	Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung internationaler Instrumente über genetische Ressourcen	3	

Ziel 5	40	Freiwillige Abschätzung von Auswirkungen von kantonalen Regulierungen und Subventionen auf die Biodiversität	XX	Es sind keine weiteren Prüfungen und Nachweise einzuführen, ansonsten müssten alle Regulierungen und Subventionen auch auf viele andere Anliegen geprüft werden. Viel mehr ist generell die Interessenabwägung in den raumplanerischen Prozessen zu stärken. Die Biodiversität ist eines von vielen Interessen.
	Ziel 6	41	Berücksichtigung von Ökosystemleistungen in Entscheidungsfindungsprozessen	XX
Ziel 7	42	Stärkung der Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich Biodiversität in Schweizer Forschungs- und Bildungsinstitutionen	2	
	43	Aufbau und Betrieb eines schweizerischen Kompetenzzentrums für die angewandte Biodiversitätsforschung	2	
	44	Stärkung des Themas Biodiversität in der Allgemeinbildung und in der Berufsbildung	1	
	45	Stärkung des Themas Biodiversität in der sektorspezifischen Weiterbildung und Beratung	2	Biodiversitätsmassnahmen finden erst Unterstützung, wenn die Bedeutung der Biodiversität der Bevölkerung bekannt ist. Weiterbildung und Beratung sind deshalb wichtig.
	46	Landesweite Ermöglichung von Erlebnissen im Bereich Biodiversität	3	
	47	Verstärkung der Kommunikation zum Thema Biodiversität	3	
	48	Citizen Science Biodiversität	3	
Ziel 8	49	Entwicklung von Anreizen für eine ökologische Gestaltung auf privatem Grund	XX	Es obliegt nicht der Zuständigkeit des Bundes, die Prüfkriterien im Rahmen eines Baubewilligungsgesuchs festzulegen. Diese Zuständigkeit fällt vollumfänglich in die Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Diese Massnahme ist zu streichen.
	50	Stärkung der Eigenverantwortung der Bevölkerung für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Wohnumfeld und Siedlungsraum	3	Dieses Thema gehört zur Massnahme 47 und kann ohne Verlust mit dieser zusammengelegt werden.
	51	Integration von Mindestanforderungen zugunsten der Biodiversität in Musterbaureglementen	XX	Die Nutzungsplanung samt der begleitenden Reglemente fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Gemäss Verfassung sind dafür Kantone und Gemeinden zuständig. Diese Massnahme ist zu streichen.
	52	Einbezug von Biodiversitätsanliegen in	XX	Diese Massnahme lehnen wir entschieden ab. Es ist für die Agglomerationsprogramme weder sach-

		Agglomerationspolitik und Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung		dienlich noch sachgerecht, den Kriterienkatalog mit weiteren Aspekten wie die Förderung der Biodiversität zu erweitern. Die Massnahme steht auch unter dem Gesichtspunkt der Botschaft zum NAF quer in der Landschaft, welche für Agglomerationsprojekte künftig eher weniger Mittel als in den letzten Jahren vorsieht. Politisch sind eine Vereinfachung der Agglomerationsprogramme und eine stärkere Fokussierung auf die Lösung verkehrlicher Probleme gefordert. Die Aufnahme weiterer Kriterien steht diesem Anliegen diametral gegenüber und gefährdet den gesamten politischen Prozess. Die Massnahme ist zu streichen.
	53	Label zur Biodiversitätszertifizierung für Gemeinden und Städte	XX	Es sind keine weiteren Labels zu schaffen. Die Übersichtlichkeit leidet.
<b>Ziel 10</b>	54	Ausbau der existierenden Monitoringprogramme zu einem integralen Überwachungssystem der Biodiversität Schweiz	XX	Weitere Controlling- und Beobachtungsberichte sind nicht notwendig. Auf diesen Teil kann verzichtet werden. Der für diese Aufgabe pro Jahr geplante Betrag in der Höhe von 6,2 Millionen Franken ist in Aufwertungsprojekte zu investieren. Die Massnahme ist zu streichen.

3.1.2 Beurteilt Ihr Kanton vorgeschlagenen und neu um fünf Jahre verlängerten Umsetzungshorizont (bis 2025 statt bis 2020) für die Massnahmen als realistisch, zu lang oder als zu kurz? Falls Ihr Kanton die Umsetzung als nicht realistisch beurteilt, welcher Umsetzungshorizont wäre möglich?

Bitte die zutreffende Aussage mit einem Kreuz markieren.

Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist realistisch.	<input type="checkbox"/>
Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist zu lang.	<input type="checkbox"/>
Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist zu kurz.	<input checked="" type="checkbox"/>

<p>Falls Ihr Kanton die Umsetzung als realistisch nicht beurteilt, welcher Umsetzungshorizont wäre möglich?</p> <p>Umsetzung bis 2040.</p>
--

Bemerkungen: -

### 3.2 Finanzielles Engagement

3.2.1 Wie beurteilt Ihr Kanton die Möglichkeit, die zusätzlichen finanziellen Ressourcen (siehe Tabelle 2 der Beilage 5) für die Umsetzung der weiteren Massnahmen in die kantonale Finanzplanung aufzunehmen?

Angesichts der aktuellen Finanzlage liegen die kantonalen Strategien darin, die bisherigen Mittel wenn überhaupt möglich zu halten und aus den eingesetzten Ressourcen mehr zu erreichen. Qualität statt Quantität ist die Losung für die Biodiversitätsstrategie des Kantons Zug in den nächsten Jahren.

3.2.2 Sollte es nicht möglich sein, alle erforderlichen finanziellen Ressourcen für die weiteren Massnahmen in die kantonale Finanzplanung aufzunehmen (siehe Tabelle 2 der Beilage 5): Wie viele Mittel kann Ihr Kanton ab wann bis wann bereitstellen? Ab wann wäre eine Neubeurteilung des finanziellen Engagements möglich?

Der Kanton Zug kann keine zusätzlichen Mittel in den nächsten 10 bis 20 Jahre zusichern.

#### 4. Beteiligung an der Finanzierung von Massnahmen, die dringlich umzusetzen sind

Ist Ihr Kanton bereit, zur dringlichen Umsetzung von Massnahmen des Aktionsplans SBS seine Finanzierung der Bereiche Natur und Landschaft sowie Wald gemäss den Angaben in den Tabellen 3 und 4 der Beilage 5 zu erhöhen?

Bitte die zutreffende Aussage mit einem Kreuz markieren.

Ja, unser Kanton ist bereit, seine Finanzierung der Bereiche Natur und Landschaft sowie Wald gemäss den Tabellen 3 und 4 der Beilage 5 zu erhöhen.
Unser Kanton ist teilweise bereit, seine Finanzierung der Bereiche Natur und Landschaft sowie Wald gemäss den Tabellen 3 und 4 der Beilage 5 zu erhöhen.
Nein, unser Kanton ist nicht bereit, seine Finanzierung der Bereiche Natur und Landschaft sowie Wald gemäss den Tabellen 3 und 4 der Beilage 5 zu erhöhen.

X

Angesichts des im Kanton Zug laufenden Entlastungsprogramms 2015–2018 ist die Bereitschaft zu einem höheren Engagement für die Biodiversität insbesondere wegen den finanziellen Auswirkungen in den nächsten 10 bis 20 Jahren nicht möglich (siehe auch Punkt 2b der einleitenden Stellungnahme).

**Der Einsatz für die Biodiversität könnte durch eine Optimierung und Flexibilisierung der Programmvereinbarungen verbessert werden, indem die einzelnen Produkte nicht zu eng abgegrenzt und die Ansätze des Bundes (Berechnungsgrundlage) für die einzelnen Teilprodukte oder Teilziele erhöht werden. Der Verwaltungsaufwand für die Programmvereinbarungen ist im Bereich Natur-/Landschaftsschutz um ein Mehrfaches höher als beispielsweise beim Wasserbau oder bei der Energieförderung. Dieser grosse Aufwand bindet Ressourcen, welche besser direkt für Schutzanstrengungen eingesetzt werden könnten.**